

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2504/2000 der Kommission vom 15. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 2505/2000 der Kommission vom 15. November 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 16. Teilausschreibung 3
- Verordnung (EG) Nr. 2506/2000 der Kommission vom 15. November 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 4
- Verordnung (EG) Nr. 2507/2000 der Kommission vom 15. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2508/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf operative Programme im Fischereisektor** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Rücknahme bestimmter Fischereierzeugnisse** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2510/2000 der Kommission vom 15. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/97 mit Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung des mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates eröffneten Zollkontingents für in Einzelhandelspackungen aufgemachtes Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Ungarn** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2511/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96** 18

★ Verordnung (EG) Nr. 2512/2000 der Kommission vom 15. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein	21
Verordnung (EG) Nr. 2513/2000 der Kommission vom 15. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	24
Verordnung (EG) Nr. 2514/2000 der Kommission vom 15. November 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren	26
Verordnung (EG) Nr. 2515/2000 der Kommission vom 15. November 2000 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	27

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/706/EG:

★ Beschluss des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft	30
Übereinkommen zum Schutz des Rheins	31

Kommission

2000/707/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 6. November 2000 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich und zur Änderung der Entscheidung 2000/112/EG (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3175)	38
--	----

2000/708/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 6. November 2000 zur dritten Änderung der Entscheidung 1999/507/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3178)	41
--	----

2000/709/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 6. November 2000 über die Mindestkriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Benennung der Stellen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu berücksichtigen sind ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3179)	42
--	----

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2504/2000 DER KOMMISSION
vom 15. November 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	104,9	
	204	81,0	
	999	93,0	
0707 00 05	052	114,9	
	628	146,0	
	999	130,4	
0709 90 70	052	83,4	
	999	83,4	
0805 20 10	204	79,7	
	999	79,7	
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	60,7	
	999	60,7	
	0805 30 10	052	65,6
0806 10 10	528	28,7	
	600	75,6	
	999	56,6	
	052	112,5	
	400	284,5	
	504	255,8	
	508	410,1	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	632	22,0	
	999	217,0	
	039	82,1	
	052	87,5	
	388	41,1	
	400	70,9	
	404	87,7	
	999	73,9	
	0808 20 50	052	83,1
		064	55,6
999		69,3	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2505/2000 DER KOMMISSION
vom 15. November 2000

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 16. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 16. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 16. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 43,657 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2506/2000 DER KOMMISSION**vom 15. November 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,32	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,36	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2507/2000 DER KOMMISSION
vom 15. November 2000
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2459/2000 ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2459/
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2459/2000 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 283 vom 9.11.2000, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,38 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,27 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,38 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,27 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4064
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	40,64
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	40,64
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	40,64
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4064

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2508/2000 DER KOMMISSION**vom 15. November 2000****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf operative Programme im Fischereisektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 müssen die Erzeugerorganisationen zu Beginn eines jeden Fischwirtschaftsjahres den zuständigen Behörden ein operatives Programm zur Planung der Erzeugung und Voraussteuerung des Angebots ihrer Mitglieder vorlegen.
- (2) Damit die Erzeugerorganisationen ihren Verpflichtungen nachkommen können, muss der Inhalt dieser operativen Programme genauer beschrieben werden. Es ist festzulegen, was die Vermarktungsstrategie, der Fangplan und der Produktionsplan für Erzeugerorganisationen der Fangwirtschaft und Erzeugerorganisationen der Aquakultur umfassen müssen.
- (3) Um die operativen Programme durchsetzen zu können, müssen die Erzeugerorganisationen für interne Disziplin sorgen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen jedoch in angemessenem Verhältnis zum Verstoß stehen und den Mitgliedern im Voraus bekannt sein.
- (4) Für die Vorlage des operativen Programms durch die Erzeugerorganisation und die Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden ist im Interesse einer effizienten Abwicklung ein Zeitplan zu erstellen.
- (5) Den Erzeugerorganisationen sollte zur Deckung eines Teils der Kosten, die ihnen durch die Ausarbeitung der operativen Programme entstehen, ein Vorschuss gewährt werden.
- (6) Es ist angebracht, einen Bericht über die Durchführung des operativen Programms am Ende des Fischwirtschaftsjahres vorzusehen, damit die Erzeugerorganisation die Wirksamkeit ihres Programms beurteilen und die einzelstaatlichen Behörden auf dieser Grundlage feststellen können, ob die finanzielle Entschädigung gewährt werden sollte.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

KAPITEL I**Vermarktungsstrategie und Fangplan für Erzeugerorganisationen der Fangwirtschaft***Artikel 1*

Für die in den Anhängen I und IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Arten umfasst die Vermarktungsstrategie gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung zumindest Folgendes:

- a) die Anzahl der eingetragenen Mitglieder der Erzeugerorganisation am ersten Tag des Fischwirtschaftsjahres wie in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung definiert;
- b) Anzahl und Art der Fischereifahrzeuge, die der Erzeugerorganisation am ersten Tag des Fischwirtschaftsjahres angehören;
- c) Umfang von Erzeugung und Interventionen nach Arten im vorangegangenen Fischwirtschaftsjahr;
- d) Gesamtumsatz der Erzeugerorganisation im vorangegangenen Fischwirtschaftsjahr;
- e) die der Erzeugerorganisation zugeteilten Quoten nach Arten;
- f) Prozentsatz der über Auktionen oder auf anderem Wege im vorangegangenen Fischwirtschaftsjahr abgesetzten Fische;
- g) die Strategie zur Verbesserung oder Gewährleistung der Qualität der von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern abgesetzten Erzeugnisse;
- h) die freiwillige Kennzeichnung der Erzeugnisse und andere verkaufsfördernde Maßnahmen;
- i) vorgeschlagene neue Absatzmöglichkeiten oder andere Marktchancen.

Artikel 2

(1) Als Arten, die einen wesentlichen Anteil der Anlandungen einer Erzeugerorganisation darstellen, gelten Arten, die

- a) mindestens 5 % der vorjährigen Gesamterzeugung der Erzeugerorganisation nach Menge oder Wert ausmachen, wenn es sich um Arten handelt, für die Fangquoten nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates ⁽²⁾ gelten, oder

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

b) mindestens 10 % der vorjährigen Gesamterzeugung der Erzeugerorganisation nach Menge oder Wert ausmachen, wenn es sich um Arten handelt, für die keine Fangquoten gemäß Buchstabe a) gelten.

(2) Für die Arten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, die die Voraussetzungen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllen, enthält der Fangplan eine Aufstellung des zu erwartenden Angebots über das gesamte Fischwirtschaftsjahr, die sich auf saisonale Markttrends (Preise, Erzeugung und Nachfrage) gründet.

(3) Gibt es keine Vermarktungsprobleme, insbesondere keine Marktrücknahmen, so kann der Fangplan einfacher ausfallen.

(4) Existieren in einem Mitgliedstaat bereits auf anderer Ebene als der der Erzeugerorganisationen Fangpläne, so kann die Erzeugerorganisation sich auf diese Pläne beziehen.

Das Vorhandensein solcher Pläne entbindet die Erzeugerorganisation jedoch nicht davon, zur Steuerung des Angebots ihrer Mitglieder weitere Maßnahmen, wie in Artikel 5 beschrieben, zu ergreifen.

KAPITEL II

Vermarktungsstrategie und Produktionsplan für Erzeugerorganisationen der Aquakultur

Artikel 3

Für die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Arten umfasst die Vermarktungsstrategie gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) derselben Verordnung:

- a) die Anzahl der eingetragenen Mitglieder der Erzeugerorganisation am ersten Tag des Fischwirtschaftsjahres wie in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung definiert;
- b) den Umfang der im Vorjahr produzierten Mengen nach Arten;
- c) den durchschnittlichen Verkaufspreis der betreffenden Arten im vorangegangenen Fischwirtschaftsjahr;
- d) den Gesamtumsatz der Erzeugerorganisation im vorangegangenen Fischwirtschaftsjahr;
- e) die angewandten Aufzuchtmethoden;
- f) die Haupterzeugungs- und Hauptverkaufssaison;
- g) die Strategie zur Verbesserung oder Gewährleistung der Qualität der von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern abgesetzten Erzeugnisse;
- h) die freiwillige Kennzeichnung der Erzeugnisse oder andere verkaufsfördernde Maßnahmen;
- i) Marktbeobachtung und Vorschläge für neue Absatzmöglichkeiten oder andere Marktchancen.

Artikel 4

Der Produktionsplan gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 umfasst eine Aufstellung des zu erwartenden Angebots für das Fischwirtschaftsjahr, die sich auf saisonale Produktionsfaktoren und voraussichtliche Markttrends gründet.

KAPITEL III

Maßnahmen für die in den Anhängen I, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Arten

Artikel 5

Im operativen Programm gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 angeführt werden die Gründe für gewöhnliche Vermarktungsprobleme in den letzten Fischwirtschaftsjahren sowie die vorsorglichen Maßnahmen zur Anpassung des Angebots.

Artikel 6

(1) Die Erzeugerorganisation trifft die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, wenn sich die Marktbedingungen so ändern, dass

- a) die Rücknahmen, ausgedrückt als Prozentsatz der in einem beliebigen Monat zum Verkauf angebotenen Mengen, im Vergleich zum durchschnittlichen Prozentsatz der Rücknahmen in den drei Vormonaten um 5 Prozentpunkte steigen, oder
- b) wenn der Markt auf andere Weise ernsthaft gestört wird.

Erzeugnisse, für deren Rücknahme Beihilfen gemäß Artikel 23 oder 24 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gewährt wurden, werden nicht als Rücknahmen im Sinne dieses Absatzes berücksichtigt.

(2) Die Erzeugerorganisation unterrichtet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats über gemäß Absatz 1 getroffene Maßnahmen. Eine Änderung des operativen Programms ist nur dann notwendig, wenn die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats dies fordern.

Artikel 7

Die Erzeugerorganisation erstellt eine Liste der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Sanktionen und macht diese allen Mitgliedern zugänglich.

Die Sanktionen müssen in angemessenem Verhältnis zum Verstoß stehen.

Artikel 8

Die unvorhergesehenen Umstände gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sind Ereignisse, die unabhängig von den Maßnahmen der Erzeugerorganisation den Markt für die betreffende Art beeinflussen.

KAPITEL IV**Verfahrensaspekte***Artikel 9*

(1) Das Fischwirtschaftsjahr dauert 12 Monate und beginnt normalerweise am 1. Januar, wenn es keine Gründe gibt, im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats einen anderen Zeitraum oder ein anderes Anfangsdatum festzulegen.

(2) Die Erzeugerorganisation legt ihr operatives Programm binnen 7 Wochen nach Beginn des Fischwirtschaftsjahres vor. Die Erzeugerorganisation beginnt unverzüglich mit der Durchführung des Programms.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat genehmigt das operative Programm binnen 12 Wochen nach Beginn des Fischwirtschaftsjahres.

Wenn der Mitgliedstaat der Erzeugerorganisation wesentliche Änderungen zum Programm vorschlägt, kann diese Genehmigungsfrist um zwei Wochen verlängert werden.

Artikel 10

Der Mitgliedstaat kann, nachdem er das operative Programm genehmigt hat, spätestens vier Monate nach Beginn des Fischwirtschaftsjahres einen Vorschuss in Höhe von 50 % der Entschädigung gewähren, die der Erzeugerorganisation gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gezahlt wird, sofern die Erzeugerorganisation eine Sicherheit in Höhe von mindestens 105 % des Vorschussbetrags gestellt hat.

Artikel 11

(1) Die zur Berechnung des Entschädigungsbetrags herangezogene Anzahl Schiffe gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ist die Gesamtzahl der

Schiffe, die der Erzeugerorganisation am ersten Tag des Fischwirtschaftsjahres angeschlossen sind.

(2) Die zur Berechnung des Entschädigungsbetrags herangezogene Repräsentativität einer Erzeugerorganisation gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird anhand der Daten des Fischwirtschaftsjahres, ermittelt, das dem Fischwirtschaftsjahr für das operative Programm erstellt wurde, vorangeht.

(3) Der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 sowie in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannte 5-Jahres-Zeitraum entspricht fünf Fischwirtschaftsjahren, wie in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung definiert.

Artikel 12

Die Erzeugerorganisation erstellt binnen 7 Wochen nach Ende des Fischwirtschaftsjahres einen Bericht über ihre Tätigkeiten und leitet ihn an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiter. Der Bericht umfasst Folgendes:

- a) einen Marktbericht zu dem im operativen Programm erfassten Arten, in dem auf alle im abgelaufenen Fischwirtschaftsjahr festgestellten Vermarktungsprobleme eingegangen wird, die zur Lösung dieser Probleme gemäß Artikel 6 getroffenen Maßnahmen einschließlich Sanktionen sowie gegebenenfalls eine Erklärung, warum es der Erzeugerorganisation nicht gelungen ist, diese Schwierigkeiten zu beheben;
- b) eine Kopie der Regeln der Erzeugerorganisation, die im ersten Programmjahr gelten, sowie anschließend alle Änderungen dazu;
- c) die von der Erzeugerorganisation gemäß Artikel 7 erstellte Liste der Sanktionen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2509/2000 DER KOMMISSION

vom 15. November 2000

mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Rücknahme bestimmter Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 ⁽³⁾, ab 1. Januar 2001 aufgehoben wird, sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen, die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und B der genannten Verordnung aus dem Handel nehmen, einen finanziellen Ausgleich gewähren. Mit dieser Verordnung wurde die Höhe des finanziellen Ausgleichs angepasst und der besondere finanzielle Ausgleich gestrichen, der unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden konnte. Es ist nun angebracht, den mit der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 geschaffenen Rahmen auszufüllen, indem Durchführungsbestimmungen erlassen werden und die in diesem Bereich bestehende Durchführungsverordnung, nämlich die Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1338/95 ⁽⁵⁾, aufzuheben.
- (2) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/97 der Kommission ⁽⁷⁾, kann für Erzeugnisse der Frischeklasse B bei Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation kein finanzieller Ausgleich gewährt werden. Da nur für Erzeugnisse der Frischeklassen Extra und A ein finanzieller Ausgleich für Rücknahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gewährt werden kann, sollten bei der Berechnung der für einen Ausgleich in Frage kommenden Mengen nur diese Erzeugnisklassen berücksichtigt werden.
- (3) Um die Bemühungen um Marktstabilisierung soweit wie möglich zu unterstützen, sollten Erzeugerorganisationen, die nicht während des gesamten Fischwirtschaftsjahres den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis anwenden, von der Gewährung des finanziellen Ausgleichs ausgeschlossen werden.
- (4) Es ist erforderlich, Anforderungen für die nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 zulässige Abweichung vom Rücknahmepreis festzulegen, um normale Wettbewerbsbedingungen zwischen den Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Im Interesse der Markttransparenz sollte die Inanspruchnahme dieser Abweichung öffentlich bekannt gegeben werden.
- (5) Aufgrund der Schwankungen der Nachfrage während der Abwicklung des Verkaufs sollten Erzeugnisse nicht vom Markt genommen werden, bevor sie zum Verkauf angeboten wurden. Ein finanzieller Ausgleich sollte nur für diejenigen Erzeugnisse gewährt werden, die unter gewöhnlichen Bedingungen zum Verkauf angeboten worden sind und zum gemeinschaftlichen Rücknahmepreis keinen Käufer gefunden haben.
- (6) Die Erzeugnismengen, für die eine Übertragungsbeihilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gewährt wurde, müssen endgültig von der Regelung des finanziellen Ausgleichs ausgenommen werden.
- (7) Die systematische Einhaltung der Vermarktungsnormen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ist ein entscheidender Faktor für die Preisbildung und trägt zur Stabilisierung des Marktes bei. Daher ist es angebracht, die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die in Betracht kommenden Mengen an die Bedingung zu knüpfen, dass diese Normen für alle Erzeugnismengen eingehalten werden, die von der Erzeugerorganisation und ihren Mitgliedern im Laufe des Fischwirtschaftsjahres zum Verkauf angeboten werden.
- (8) Der finanzielle Ausgleich kann erst am Ende des Fischwirtschaftsjahres gezahlt werden. Um die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen zu erleichtern, ist die Möglichkeit vorzusehen, gegen Stellung einer Sicherheit Vorschüsse zu gewähren. Es empfiehlt sich, die Regeln für die Berechnung des Vorschusses auf den finanziellen Ausgleich festzulegen und die Höhe der zu stellenden Sicherheit festzusetzen.
- (9) In der Verordnung (EG) Nr. 1925/2000 der Kommission vom 11. September 2000 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für die Wechselkurse zur Berechnung bestimmter Beträge im Rahmen der Mechanismen der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽⁸⁾ ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs festgelegt, der bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichs Anwendung findet. Dieser Wechselkurs sollte auch für die Berechnung der Vorschüsse auf den finanziellen Ausgleich gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 392 vom 31.12.1992, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 129 vom 14.6.1995, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. L 230 vom 12.9.2000, S. 7.

- (10) Bei der Gewährung des finanziellen Ausgleichs sollten auch die Mengen Fisch berücksichtigt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Erzeugerorganisation oder einem ihrer Mitglieder zum Verkauf angeboten und aus dem Handel genommen werden. Hierzu sollten die Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Fisch zum Verkauf angeboten und aus dem Handel genommen oder übertragen wurde, eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und eine Kopie hiervon übermitteln.
- (11) Fischereifahrzeuge lassen sich leichter und genauer identifizieren, wenn statt des Schiffsnamens die Nummer des betreffenden Schiffes in der Flottenkartei angegeben wird. Die Bescheinigung, die bei einer Anlandung in einem anderen Mitgliedstaat auszustellen ist, sollte dahin gehend geändert werden, dass die Erzeugerorganisationen künftig auf die interne Flottenkartei Bezug nehmen müssen.
- (12) Zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen den Angaben in dem Antrag auf Zahlung des finanziellen Ausgleichs und den tatsächlich zum Verkauf angebotenen und aus dem Handel genommenen Mengen sollte jeder Mitgliedstaat eine Kontrollregelung einführen. Um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, sollte die Kommission über diese Kontrollregelungen unterrichtet werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Berechnung der Erzeugnismengen, für die ein finanzieller Ausgleich gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gewährt werden kann, werden die Mengen berücksichtigt, die nach den gemäß Artikel 2 derselben Verordnung festgelegten Vermarktungsnormen in die Klassen Extra oder A eingestuft wurden.

Artikel 2

(1) Der finanzielle Ausgleich kann nur einer Erzeugerorganisation gewährt werden, die während des gesamten Fischwirtschaftsjahres beim ersten Verkauf die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 anwendet bzw. ihre Mitglieder zu deren Anwendung verpflichtet.

(2) Führt die Inanspruchnahme der nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 zulässigen Abweichung dazu, dass die in einem bestimmten Gebiet ansässigen Erzeugerorganisationen unterschiedlich hohe Rücknah-

mepreise für ein und dieselbe Erzeugnisklasse festsetzen, so kann jede dieser Organisationen den von einer anderen Erzeugerorganisation desselben Gebietes festgesetzten Preis ab dem Zeitpunkt und für die Dauer seiner Gültigkeit anwenden.

(3) Der Rücknahmepreis, den eine Erzeugerorganisation unter Inanspruchnahme der zulässigen Abweichung festgesetzt hat, gilt für alle Erzeugnismengen, die die betreffende Erzeugerorganisation bzw. ihre Mitglieder innerhalb oder außerhalb ihres Tätigkeitsgebiets zum Verkauf anbieten.

Erzeugerorganisationen oder deren Mitglieder jedoch, die ihre Erzeugnisse in einem anderen als dem eigenen Tätigkeitsgebiet verkaufen, können entweder ihren eigenen Rücknahmepreis anwenden, der nicht niedriger sein darf als der in dem fraglichen Gebiet angewandte Preis, oder einen der Preise, die die in dem fraglichen Gebiet ansässigen Erzeugerorganisationen im Rahmen der zulässigen Abweichung festgesetzt haben.

(4) Der Rücknahmepreis darf keine nach der Anlandung der Erzeugnisse entstandenen Kosten einschließen, mit Ausnahme der Transportkosten, die mit dem Verkauf durch Versteigerung oder am Kai verbunden sind.

Artikel 3

(1) Jede Erzeugerorganisation, die bei der Festsetzung des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises die zulässige Abweichung in Anspruch nimmt, teilt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie anerkannt ist, den in ihrem gesamten Tätigkeitsgebiet für jede Erzeugnisklasse anwendbaren Rücknahmepreis mindestens zwei Werktage vor dessen Inkrafttreten mit.

Beabsichtigt eine Erzeugerorganisation, die Dauer der Anwendung der Abweichung bzw. den Rücknahmepreis zu ändern oder von der Möglichkeit nach Artikel 2 Absatz 2 Gebrauch zu machen, so unterrichtet sie die zuständigen Stellen davon mindestens zwei Werktage vor dem Beginn der Durchführung dieses Beschlusses.

Alle in diesem Artikel genannten Beschlüsse finden während eines Zeitraums von mindestens fünf Werktagen Anwendung.

(2) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats stellen sicher, dass alle gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen unverzüglich entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten bekannt gemacht werden.

(3) Abweichend von der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates⁽¹⁾ zählen im Sinne der vorliegenden Verordnung Samstage, Sonntage und Feiertage als Werktage, falls an diesen Tagen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Mengen zum Verkauf angeboten werden.

Artikel 4

(1) Aus dem Handel genommene Mengen kommen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs nur in Betracht, wenn

- a) sie von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation gefangen worden sind;
- b) sie zum Verkauf angeboten worden sind;
 - i) über die Erzeugerorganisation oder
 - ii) durch ein Mitglied entsprechend den von der Erzeugerorganisation festgelegten gemeinsamen Regeln nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

- c) sie vor der Rücknahme in einer allen interessierten Marktteilnehmern zugänglichen Weise nach den örtlichen Gepflogenheiten zum Verkauf angeboten worden sind und nachweislich zu dem gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgesetzten Preis unverkäuflich waren;
- d) für sie keine Übertragungsbeihilfe nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 beantragt oder gewährt worden ist.

(2) Der finanzielle Ausgleich wird nur dann für die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Mengen gewährt, wenn alle von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern im Laufe des Fischwirtschaftsjahres zum Verkauf angebotenen Mengen der betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen vorher nach den gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Vermarktungsnormen in Erzeugnisklassen eingeteilt worden sind.

Artikel 5

(1) Der finanzielle Ausgleich wird den Erzeugerorganisationen auf Antrag nach Ablauf eines jeden Fischwirtschaftsjahres gezahlt.

(2) Der Antrag auf Zahlung des finanziellen Ausgleichs ist spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Fischwirtschaftsjahres von der Erzeugerorganisation bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates einzureichen.

(3) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zahlen den finanziellen Ausgleich spätestens acht Monate nach Ablauf des Fischwirtschaftsjahres aus.

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission Namen und Anschrift der für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs zuständigen Stelle mit.

Artikel 6

Der Mitgliedstaat gewährt der betreffenden Erzeugerorganisation auf Antrag monatlich einen Vorschuss auf den finanziellen Ausgleich, sofern der Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 105 % des Vorschussbetrages gestellt hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Die Vorschüsse werden nach der in Anhang I bezeichneten Methode berechnet.

Artikel 7

Bietet eine Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder ihre/seine Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem sie anerkannt wurde, zum Verkauf an, so stellt die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats der betreffenden Organisation bzw. deren Mitglied auf Antrag unverzüglich eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs II aus und lässt gleichzeitig der Stelle, die in dem Anerkennungs-Mitgliedstaat für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs zuständig ist, offiziell eine Durchschrift dieser Bescheinigung zukommen.

Die Bescheinigung ist bei der betreffenden zuständigen Behörde zu beantragen, sobald die Erzeugnisse zum Verkauf angeboten wurden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Kontrollregelung ein, mit der die Übereinstimmung zwischen den Angaben in dem Zahlungsantrag und den von der betreffenden Erzeugerorganisation tatsächlich zum Verkauf angebotenen und aus dem Handel genommenen Mengen überprüft werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich, in jedem Fall aber zum 31. Januar 2001, über die nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 31. Januar 2001 über in dem von Absatz 1 abgedeckten Bereich bestehende Maßnahmen.

Artikel 9

Die Verordnung (EG) Nr. 3902/92 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

BERECHNUNG DES VORSCHUSSES AUF DEN FINANZIELLEN AUSGLEICH ⁽¹⁾

Art:

Monat:

- A. Zwischen dem 1. Januar und dem letzten Tag des Monats zum Verkauf angebotene Mengen der Frischeklassen „Extra“ und „A“: kg.
- B. Im selben Zeitraum aus dem Handel genommene Gesamtmengen der Frischeklassen „Extra“ und „A“ : kg.
- C. Durchschnittsprozentsatz der Rücknahmen: % (B/A × 100).

Erste Tranche: Ausgleichshöhe 85 %

Finanzieller Ausgleich = (Rücknahmepreis × 0,85 – Pauschalwert)

D1. Gesamtrücknahmen in dieser Tranche (maximal 4 % der zum Verkauf angebotenen Mengen)

Monat	Rücknahmen in kg nach Erzeugnisklassen und Größen	Erstattungsbetrag in EUR ⁽¹⁾	Wechselkurs am 22. Tag des Vormonats	Erstattungsbetrag in Landeswährung
Ingesamt				

⁽¹⁾ Betrag je Monat in EUR: je Erzeugnisklasse und Größe zu erstattende Gesamtbeträge, multipliziert mit den aus dem Handel genommenen Mengen dieser Klassen und Größen.

Zweite Tranche: Ausgleichshöhe 55 % ⁽²⁾

Finanzieller Ausgleich = (Rücknahmepreis × 0,55 – Pauschalwert)

D2. Gesamtrücknahmen in dieser Tranche (4 % bis einschließlich 8 % ⁽³⁾ der zum Verkauf angebotenen Mengen)

Monat	Rücknahmen in kg nach Erzeugnisklassen und Größe	Erstattungsbetrag in EUR ⁽¹⁾	Wechselkurs am 22. Tag des Vormonats	Erstattungsbetrag in Landeswährung
Ingesamt				

⁽¹⁾ Betrag je Monat in EUR: je Erzeugnisklasse und Größe zu erstattende Gesamtbeträge, multipliziert mit den aus dem Handel genommenen Mengen dieser Klassen und Größen.

Dritte Tranche: kein finanzieller Ausgleich

Monatlicher Vorschuss

Der Vorschuss für den betreffenden Monat entspricht der Summe der Vorschüsse jeder Tranche.

1	2	3
Geschätzter Vorschuss insgesamt (Tranche 1 + Tranche 2)	Für die Vormonate erhaltene Vorschüsse insgesamt	Zu zahlender Vorschuss für den fraglichen Monat (1 – 2)

⁽¹⁾ Berechnung nötigenfalls mit vorläufigen Zahlen (endgültige Berechnung innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des fraglichen Monats).

⁽²⁾ 75 % im Jahr 2001 und 65 % im Jahr 2002.

⁽³⁾ 10 % bei allen pelagischen Arten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (Weißer Thun der Art *Thunnus alalunga*, Hering der Art *Clupea harengus*, Sardinen der Art *Sardina pilchardus*, Makrelen der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*, Sardellen der Arten *Engraulis* spp.).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2510/2000 DER KOMMISSION**vom 15. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/97 mit Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung des mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates eröffneten Zollkontingents für in Einzelhandelspackungen aufgemachtes Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Ungarn**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates vom 31. Juli 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die vorgenannte Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 enthält neue Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, insbesondere hinsichtlich eines Zollkontingents für in Einzelhandelspackungen aufgemachtes Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10, die von den Zugeständnissen der Verordnung (EG) Nr. 1406/97 der Kommission ⁽²⁾ abweichen.
- (2) Aufgrund dieser neuen Zugeständnisse werden bestimmte Zölle für die betreffenden Erzeugnisse abgeschafft und wird das Kontingent am 1. Juli jedes Jahres um eine feste Menge erhöht.
- (3) Daher muss die vorgenannte Verordnung (EG) Nr. 1406/97 mit Wirkung vom 1. Juli 2000 geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1406/97 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft anwendbaren Zölle auf die Erzeugnisse der KN-Codes 2309 10 51 und 2309 10 90 sind jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 2000 abgeschafft.“

2. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Die nachstehenden Jahresmengen, die aus Ungarn unter dem KN-Code dieses Anhangs eingeführt werden können, sind Gegenstand einer Einfuhrzollkürzung auf 20 % des geltenden GZT-Zolls.

Die bei der Einfuhr anwendbaren Zölle auf die Erzeugnisse der KN-Codes 2309 10 51 und 2309 10 90 mit Ursprung in Ungarn sind jedoch abgeschafft.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 6.⁽²⁾ ABl. L 194 vom 23.7.1997, S. 10.

			<i>(in Tonnen)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Jahresmenge	
2309 10	Hunde- und Katzenfutter in Einzelhandelspackungen	1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	12 430
		1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	12 995
		1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	13 560
		Ab 1. Juli 2000	14 125
		Jährliche Erhöhung ab 1. Juli 2001	1 415“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2511/2000 DER KOMMISSION

vom 15. November 2000

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates vom 31. Juli 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 hat sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr ab dem 1. Juli 2000 für 400 000 Tonnen Weizen der mittleren und oberen Qualität gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽³⁾, und für 2 500 Tonnen Braugerste ein Einfuhrzollkontingent zum Zollsatz Null zu eröffnen. Diese Mengen werden zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres um 40 000 bzw. 250 Tonnen gegenüber den Mengen des vorhergehenden Wirtschaftsjahres erhöht.
- (2) Um eine geordnete, nicht spekulative Einfuhr der unter diese Kontingente fallenden Getreideerzeugnisse zu ermöglichen, sind diese Einfuhren an die Vorlage einer Einfuhrlizenz zu binden. Diese Lizenzen werden auf Antrag der Betroffenen im Rahmen der festgesetzten Mengen nach einer Bedenkzeit und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen erteilt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Kontingente zu gewährleisten, sind Fristen für die Einreichung der Lizenzanträge vorzusehen und ist vorzuschreiben, welche Angaben abweichend von den Artikeln 8 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, in die Lizenzanträge und die Lizenzen einzutragen sind.
- (4) Um den Lieferbedingungen Rechnung zu tragen, sollten die Einfuhrlizenzen ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum

Ende des Monats gelten, der auf die Lizenzerteilung folgt.

- (5) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Regelung dürfen die Einfuhrlizenzen nicht übertragbar sein und muss die Sicherheit betreffend die Einfuhrlizenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2000⁽⁶⁾, auf einen relativ hohen Betrag festgesetzt werden.
- (6) Aus denselben Gründen muss gewährleistet werden, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einander rasch die beantragten und die eingeführten Mengen mitteilen.
- (7) Gemäß den Angaben in Anhang A Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 muss der im Rahmen des Kontingents eingeführte Weizen der mittleren und oberen Qualität gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechen. Zu diesem Zweck sind Bestimmungen vorzusehen, die gewährleisten, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses diesen Bedingungen entspricht; dazu gehört die Leistung einer besonderen Sicherheit.
- (8) Für Weizen der oberen und mittleren Qualität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Ursprung in Ungarn gemäß Abschnitt I des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1218/96 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 32/98⁽⁸⁾, in ihrer vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung, der im Rahmen der ab dem 1. Juli 2000 beantragten Lizenzen eingeführt wird, erfolgt die Erstattung der Einfuhrzölle gemäß den Artikeln 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000⁽¹⁰⁾.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1218/96 enthält die Einzelheiten für die Einfuhr bestimmter Getreidearten aus der Republik Ungarn im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2435/98⁽¹²⁾, eröffneten Kontingente. Diese Bestimmungen sind nicht mehr notwendig. Die Verordnung (EG) Nr. 1218/96 ist daher entsprechend zu ändern, indem diese Bestimmungen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽³⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 51.

⁽⁸⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1998, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 328 vom 30.12.1995, S. 31.

⁽¹²⁾ ABl. L 303 vom 13.11.1998, S. 1.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von Hartweizen des KN-Codes ex 1001 10 00 und Hartweizen des KN-Codes ex 1001 90 99 mit Ursprung in Ungarn, der mittleren und oberen Qualität gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 und zum Einfuhrzoll Null gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1727/2000, mit der ein Zollkontingent für dieses Erzeugnis (laufende Nummer 09.4718) eingeführt wurde, unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

(2) Die Einfuhr von Braugerste des KN-Codes ex 1003 00 90 mit Ursprung in Ungarn und zum Einfuhrzoll Null gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1727/2000, mit der ein Zollkontingent für dieses Erzeugnis (laufende Nummer 09.4762) eingeführt wurde, unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

(3) Die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse müssen bei ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft entweder von der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 begleitet sein, die vom Ausfuhrland gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 zu dem mit diesem Land abgeschlossenen Europa-Abkommen erteilt wurde, oder von einer Erklärung auf der Rechnung begleitet sein, die vom Ausführer gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Protokolls ausgestellt wurde.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten am zweiten Montag jeden Monats bis 13.00 Uhr Brüsseler Ortszeit einzureichen. In jedem Lizenzantrag ist eine Menge anzugeben, die die für die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses im betreffenden Wirtschaftsjahr verfügbare Menge nicht überschreiten darf.

Für Anträge auf Einfuhrlizenzen für Weich- und Hartweizen gelten die Bedingungen von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 einschließlich der Verpflichtung, am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr eine besondere Sicherheit zu leisten.

(2) Die zuständigen Behörden teilen der Kommission am selben Tag die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt, nach dem Muster im Anhang spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie an die Nummer 00 32 2 295 25 15 mit.

Diese Mitteilung hat getrennt von der Mitteilung über die anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide unter Angabe von Nummer und Titel dieser Verordnung nach dem Muster im Anhang zu erfolgen.

(3) Überschreiten die seit Beginn des Wirtschaftsjahres für jedes Erzeugnis gewährten Mengen zusammen mit den am betreffenden Tag beantragten Mengen die Kontingentmenge für

das betreffende Wirtschaftsjahr, so setzt die Kommission spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf die an dem betreffenden Tag beantragten Mengen anzuwenden ist.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 werden die Lizenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Am selben Tag teilen die zuständigen Behörden die Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den erteilten Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt, der Kommission spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fernkopie an die Nummer 00 32 2 295 25 15 mit.

(5) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 läuft die Gültigkeitsdauer der Lizenz ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

Artikel 3

Bei Hartweizen und Weichweizen finden die Bestimmungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hinsichtlich der Freigabe der besonderen Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 gelten die Einfuhrlizenzen bis zum Ende des Monats, der auf die Lizenzerteilung folgt.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus den Einfuhrlizenzen nicht übertragbar.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der betreffenden Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 7

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

- a) In Feld 8 den Namen des Ursprungslandes; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Ungarn;
- b) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:

- Reglamento (CE) n° 2511/2000
- Forordning (EF) nr. 2511/2000
- Verordnung (EG) Nr. 2511/2000
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2511/2000
- Regulation (EC) No 2511/2000
- Règlement (CE) n° 2511/2000
- Regolamento (CE) n. 2511/2000
- Verordening (EG) nr. 2511/2000
- Regulamento (CE) n.º 2511/2000
- Asetus (EY) N:o 2511/2000
- Förordning (EG) nr 2511/2000;

c) in Feld 24 den anwendbaren Einfuhrzoll, d. h. „Zollsatz Null“.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 10 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beläuft sich die Sicherheit für die in dieser Verordnung genannten Einfuhrlizenzen auf 30 EUR je Tonne.

Artikel 9

Die Verordnung (EG) Nr. 1218/96 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1218/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur teilweisen Befreiung vom Einfuhrzoll für bestimmte Getreideerzeugnisse gemäß den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik

Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien“.

2. Artikel 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die im Anhang dieser Verordnung genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien gilt die teilweise Befreiung vom Einfuhrzoll im Rahmen der Mengen und Ermäßigungssätze bzw. des Betrags, die im Anhang aufgeführt sind“.

3. Im Anhang wird Abschnitt I gestrichen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

MUSTER DER MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 2

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 eröffnete Einfuhrkontingente für Weizen und Gerste mit Herkunft in der Republik Ungarn

Getreideart	Laufende Nummer des Kontingents	Beantragte Menge (in Tonnen)
Weichweizen KN-Code ex 1001 90 99	09.4718	
Hartweizen KN-Code ex 1001 10 00	09.4718	
Gerste KN-Code ex 1003 90 00	09.4762	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2512/2000 DER KOMMISSION
vom 15. November 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 63 und 64,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2425/2000 der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Änderung von Sektor 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen ⁽³⁾ wurde diese Nomenklatur an die neue Situation nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 angepasst. Diese Anpassung betrifft insbesondere die Bezeichnung der Erzeugnisse, bei denen einige Produktcodes gestrichen wurden. Dem entsprechend sind auch die Anhänge I und Ia der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

2739/1999 ⁽⁵⁾, anzupassen, in denen diese Codes nach Produktkategorien und Gruppen zusammengefasst sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch die Fassung in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Anhang Ia wird durch die Fassung in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. November 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 12.7.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 60.

ANHANG I

„ANHANG I

Produktcode der Erstattungsnummernkategorie	Kategorie
2009 60 11 9100 2009 60 19 9100 2009 60 51 9100 2009 60 71 9100 2204 30 92 9100 2204 30 96 9100	1
2204 30 94 9100 2204 30 98 9100	2
2204 21 79 9910 2204 29 62 9910 2204 29 64 9910 2204 29 65 9910	3
2204 21 79 9100 2204 29 62 9100 2204 29 64 9100 2204 29 65 9100	4.1
2204 21 80 9100 2204 29 71 9100 2204 29 72 9100 2204 29 75 9100	4.2
2204 21 79 9200 2204 29 62 9200 2204 29 64 9200 2204 29 65 9200	5.1
2204 21 80 9200 2204 29 71 9200 2204 29 72 9200 2204 29 75 9200	5.2
2204 21 83 9100 2204 29 83 9100	6.1
2204 21 84 9100 2204 29 84 9100	6.2
2204 21 94 9910 2204 21 98 9910 2204 29 94 9910 2204 29 98 9910	7
2204 21 94 9100 2204 21 98 9100 2204 29 94 9100 2204 29 98 9100	8*

ANHANG II

„ANHANG Ia

**Erzeugnisgruppen nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG)
Nr. 800/1999**

Produktcode der Erstattungsnumenklatur	Gruppe
2009 60 11 9100 2009 60 19 9100 2009 60 51 9100 2009 60 71 9100	A
2204 30 92 9100 2204 30 96 9100	B
2204 30 94 9100 2204 30 98 9100	C
2204 21 79 9100 2204 21 79 9200 2204 21 79 9910 2204 21 83 9100	D
2204 21 80 9100 2204 21 80 9200 2204 21 84 9100	E
2204 29 62 9100 2204 29 62 9200 2204 29 62 9910 2204 29 64 9100 2204 29 64 9200 2204 29 64 9910 2204 29 65 9100 2204 29 65 9200 2204 29 65 9910 2204 29 83 9100	F
2204 29 71 9100 2204 29 71 9200 2204 29 72 9100 2204 29 72 9200 2204 29 75 9100 2204 29 75 9200 2204 29 84 9100	G
2204 21 94 9910 2204 21 98 9910	H
2204 29 94 9910 2204 29 98 9910	I
2204 21 94 9100 2204 21 98 9100	J
2204 29 94 9100 2204 29 98 9100	K"

VERORDNUNG (EG) Nr. 2513/2000 DER KOMMISSION
vom 15. November 2000
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2422/2000 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2422/2000 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2422/2000, wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 8.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 15. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe
und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,64 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,64 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	77,22 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4064 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,64 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4064 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4064 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4064 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,64 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4064 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2514/2000 DER KOMMISSION
vom 15. November 2000
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Artikel 18 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. November 2000 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2431/2000 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2431/2000 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2431/2000 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission
 Erkki LIIKANEN
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. November 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	40,64	40,64

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 28.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2515/2000 DER KOMMISSION
vom 15. November 2000
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	10,54	0,54
	niederer Qualität	40,06	30,06
1002 00 00	Roggen	35,68	25,68
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	35,68	25,68
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	35,68	25,68
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	58,45	48,45
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	58,45	48,45
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	35,68	25,68

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 1. November 2000 bis 14. November 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	137,35	133,10	110,78	96,94	191,18 (**)	181,18 (**)	115,01 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	17,50	10,30	5,75	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	28,53	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 21,30 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 31,75 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. November 2000

über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft

(2000/706/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat mit dem Beschluss 77/586/EWG ⁽²⁾ das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung abgeschlossen.
- (2) Auf der 25. Sitzung der Koordinierungsgruppe der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins haben die Anrainerstaaten entschieden, dass ein neues Übereinkommen zum Schutz des Rheins nötig ist und entsprechende Verhandlungen zu führen sind.
- (3) Die Europäische Kommission hat in Übereinstimmung mit den Verhandlungsdirektiven des Rates im Namen der Gemeinschaft an diesen Verhandlungen teilgenommen, die im Januar 1998 abgeschlossen wurden.
- (4) Nach Prüfung der Verhandlungsergebnisse hat der Rat im März 1999 beschlossen, dass die Gemeinschaft das neue Übereinkommen zum Schutz des Rheins unter

Abschlussvorbehalt unterzeichnen sollte, und hat die Unterzeichnung im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Das neue Übereinkommen zum Schutz des Rheins wurde am 12. April 1999 in Bern (Schweiz) unterzeichnet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist/sind, die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 17 des Übereinkommens bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. VOYNET

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 17. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 35.

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES RHEINS

DIE REGIERUNGEN

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
 DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
 DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,
 DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,
 DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

und DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

von dem Wunsch geleitet, aus einer ganzheitlichen Betrachtungsweise heraus auf eine nachhaltige Entwicklung des Ökosystems Rhein hinzuwirken, die dem wertvollen Charakter des Stroms, seiner Ufer und seiner Auen Rechnung trägt, in der Absicht, ihre Zusammenarbeit zur Erhaltung und Verbesserung des Ökosystems Rhein zu verstärken,

unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sowie auf das Übereinkommen vom 22. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks,

unter Berücksichtigung der im Rahmen der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und der Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 durchgeführten Arbeiten,

in der Erwägung, dass die durch das Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und durch das Aktionsprogramm „Rhein“ vom 30. September 1987 erzielten Verbesserungen der Wasserqualität weiterzuführen sind,

eingedenk der Tatsache, dass die Sanierung des Rheins auch erforderlich ist, um das Ökosystem der Nordsee zu erhalten und zu verbessern,

in dem Bewusstsein, dass der Rhein ein bedeutender europäischer Schifffahrtsweg ist und unterschiedlichen Nutzungen dient,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

a) „Rhein“

den Rhein ab Ausfluss des Untersees und in den Niederlanden die Arme Bovenrijn, Bijlands Kanaal, Pannerdensch Kanaal, IJssel, Nederrijn, Lek, Waal, Boven-Merwede, Beneden-Merwede, Noord, Oude Maas, Nieuwe Maas und Scheur sowie den Nieuwe Waterweg bis zur Basislinie, wie in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 11 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen definiert, das Ketelmeer und das IJsselmeer;

b) „Kommission“

die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR).

Artikel 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Übereinkommens umfasst

a) den Rhein;

b) das Grundwasser, das in Wechselwirkung mit dem Rhein steht;

c) die aquatischen und terrestrischen Ökosysteme, die in Wechselwirkung mit dem Rhein stehen oder deren Wechselwirkung mit dem Rhein wiederhergestellt werden könnte;

d) das Einzugsgebiet des Rheins, soweit dessen stoffliche Belastung nachteilige Auswirkungen auf den Rhein hat;

e) das Einzugsgebiet des Rheins, soweit es für die Hochwasservorsorge und den Hochwasserschutz am Rhein von Bedeutung ist.

Artikel 3

Zielsetzungen

Die Vertragsparteien setzen sich mit diesem Übereinkommen folgende Ziele:

1. nachhaltige Entwicklung des Ökosystems Rhein, insbesondere durch

a) Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität des Rheins und damit auch der Schwebstoffe, der Sedimente sowie des Grundwassers, indem insbesondere

— Verunreinigungen durch Schad- und Nährstoffe aus Punktquellen (z. B. aus Industrie und Kommunen), aus diffusen Quellen (z. B. aus Landwirtschaft und Verkehr), auch über das Grundwasser, und aus der Schifffahrt soweit wie möglich vermieden, vermindert oder beseitigt werden;

— die Sicherheit von Anlagen gewährleistet und verbessert sowie Stör- und Unfälle verhütet werden;

- b) Schutz der Populationen von Organismen und der Artenvielfalt sowie Reduzierung der Schadstoffbelastung in Organismen;
 - c) Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerfunktion; Sicherung von Abflussverhältnissen, die dem natürlichen Geschiebetrieb Rechnung tragen und die Wechselwirkungen zwischen Fluss, Grundwasser und Aue begünstigen; Erhaltung, Schutz und Reaktivierung von Auengebieten als natürliche Überschwemmungsflächen;
 - d) Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung möglichst natürlicher Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen im Wasser, im Sohlen- und Uferbereich sowie in angrenzenden Gebieten, einschließlich der Verbesserung der Lebensbedingungen für Fische und der Wiederherstellung ihrer freien Wanderung;
 - e) Sicherstellung eines ökologisch verträglichen und rationalen Umgangs mit den Wasservorkommen;
 - f) Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei technischen Ausbaumaßnahmen am Gewässer wie z. B. im Bereich des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt und der Wasserkraftnutzung;
2. Sicherung der Nutzung von Rheinwasser zur Trinkwassergewinnung;
 3. Verbesserung der Sedimentqualität für die schadlose Verbringung von Baggergut;
 4. ganzheitliche Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse;
 5. Entlastung der Nordsee in Abstimmung mit den anderen Maßnahmen zum Schutz dieses Meeresgebietes.

Artikel 4

Grundsätze

Die Vertragsparteien lassen sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

- a) Prinzip der Vorsorge;
- b) Prinzip der Vorbeugung;
- c) Prinzip, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
- d) Verursacherprinzip;
- e) Prinzip der Nichterhöhung von Beeinträchtigungen;
- f) Prinzip des Ausgleichs bei erheblichen technischen Eingriffen;
- g) Prinzip der nachhaltigen Entwicklung;
- h) Anwendung und Weiterentwicklung des Standes der Technik sowie der besten Umweltpraxis
- i) Prinzip der Nichtverlagerung von Umweltbelastungen in andere Umweltmedien.

Artikel 5

Verpflichtungen der Vertragsparteien

Zu Verwirklichung der Zielsetzungen nach Artikel 3 und unter Beachtung der Grundsätze nach Artikel 4 gehen die Vertragsparteien folgende Verpflichtungen ein:

1. Sie verstärken ihre Zusammenarbeit und informieren sich gegenseitig insbesondere über die in ihrem Hoheitsgebiet zum Schutz des Rheins durchgeführten Maßnahmen.
2. Sie führen die von der Kommission beschlossenen internationalen Messprogramme und Untersuchungen des Ökosystems Rhein auf ihrem Hoheitsgebiet durch und informieren die Kommission über deren Ergebnisse.
3. Sie führen Untersuchungen durch mit dem Ziel, die Ursachen und die Verursacher von Verschmutzungen festzustellen.
4. Sie ergreifen die ihnen für ihr Hoheitsgebiet erforderlich erscheinenden autonomen Maßnahmen und stellen mindestens sicher, dass
 - a) das Einleiten von Abwasser, das die Gewässerqualität beeinträchtigen kann, einer vorherigen Genehmigung bedarf oder einer allgemein verbindlichen Regelung unterliegt, mit der Begrenzungen der Emissionen festgelegt werden;
 - b) das Einleiten gefährlicher Stoffe schrittweise reduziert wird mit dem Ziel, solche Stoffe nicht mehr einzuleiten;
 - c) die Einhaltung der Genehmigungen oder allgemein verbindlichen Regelungen sowie das Einleiten überwacht werden;
 - d) die Genehmigungen oder allgemein verbindlichen Regelungen regelmäßig überprüft und angepasst werden, soweit erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung des Standes der Technik dies ermöglichen oder der Zustand des aufnehmenden Gewässers dies erfordert;
 - e) die Gefahren störfall- oder unfallbedingter Verschmutzungen durch Regelungen so weit wie möglich herabgesetzt und Vorkehrungen für den Notfall getroffen werden;
 - f) technische Eingriffe, die das Ökosystem Rhein erheblich beeinträchtigen können, einer vorherigen Genehmigung mit den erforderlichen Auflagen bedürfen oder einer allgemein verbindlichen Regelung unterliegen.
5. Sie ergreifen die für ihr Hoheitsgebiet erforderlichen Maßnahmen, um die Kommissionsbeschlüsse nach Artikel 11 durchzuführen.
6. Sie unterrichten bei Stör- oder Unfällen, deren Auswirkungen geeignet sind, die Gewässerqualität des Rheins zu bedrohen, oder bei sich abzeichnenden Hochwasserereignissen unverzüglich die Kommission und die Vertragsparteien, die davon betroffen sein können, nach den von der Kommission koordinierten Warn- und Alarmplänen.

Artikel 6

Kommission

- (1) Zur Durchführung dieses Übereinkommens arbeiten die Vertragsparteien weiterhin in der Kommission zusammen.
- (2) Die Kommission besitzt Rechtspersönlichkeit. Insbesondere besitzt sie im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach innerstaatlichem Recht zuerkannt wird. Sie wird von ihrem Präsidenten vertreten.

(3) Auf Arbeits- und Sozialfragen findet das am Ort des Sitzes geltende Recht Anwendung.

Artikel 7

Organisation der Kommission

(1) Die Kommission besteht aus den Delegationen der Vertragsparteien. Jede Vertragspartei benennt ihre Delegierten, von denen einer Delegationsleiter ist.

(2) Die Delegationen können Sachverständige beiziehen.

(3) Der Vorsitz in der Kommission wird für drei Jahre abwechselnd von jeder Delegation in der in der Präambel aufgeführten Reihenfolge der Vertragsparteien wahrgenommen. Die Delegation, die den Vorsitz führt, benennt den Präsidenten der Kommission. Der Präsident tritt nicht als Sprecher seiner Delegation auf.

Falls eine Vertragspartei auf ihren Vorsitz verzichtet, rückt die nächstfolgende Vertragspartei im Vorsitz nach.

(4) Die Kommission gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.

(5) Die Kommission beschließt über die organisationsinterne Maßnahmen, die notwendig erachtete Arbeitsstruktur und den jährlichen Haushalt.

Artikel 8

Aufgaben der Kommission

(1) Zur Verwirklichung der Zielsetzungen nach Artikel 3 hat die Kommission folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet internationale Messprogramme und Untersuchungen des Ökosystems Rhein vor und wertet deren Ergebnisse aus, wobei sie mit wissenschaftlichen Institutionen zusammenarbeiten kann.
- b) Sie erarbeitet Vorschläge für einzelne Maßnahmen und Maßnahmenprogramme, gegebenenfalls unter Einbeziehung marktwirtschaftlicher Instrumente und unter Berücksichtigung der dabei zu erwartenden Kosten.
- c) Sie koordiniert die Warn- und Alarmpläne der Vertragsstaaten für den Rhein.
- d) Sie bewertet die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen insbesondere auf der Grundlage der Berichte der Vertragsparteien und der Ergebnisse von Messprogrammen und Untersuchungen des Ökosystems Rhein.
- e) Sie erfüllt weitere, ihr von den Vertragsparteien übertragene Aufgaben.

(2) Zu diesem Zweck fasst die Kommission Beschlüsse nach den Artikeln 10 und 11.

(3) Die Kommission erstattet den Vertragsparteien jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) Die Kommission informiert die Öffentlichkeit über den Zustand des Rheins und die Ergebnisse ihrer Arbeit. Sie kann Berichte erstellen und veröffentlichen.

Artikel 9

Plenarsitzungen der Kommission

(1) Die Kommission tritt einmal jährlich nach Einberufung durch den Präsidenten zu einer Plenarsitzung zusammen.

(2) Außerordentliche Plenarsitzungen werden vom Präsidenten auf eigene Initiative oder auf Verlangen von mindestens zwei Delegationen einberufen.

(3) Der Präsident schlägt die Tagesordnung vor. Jede Delegation hat das Recht, die Punkte, deren Behandlung sie wünscht, auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Artikel 10

Beschlussfassung der Kommission

(1) Beschlüsse der Kommission werden einstimmig gefasst.

(2) Jede Delegation hat eine Stimme.

(3) Fallen Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b), die von den Vertragsparteien durchzuführen sind, in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft, so übt die Europäische Gemeinschaft, ungeachtet des Absatzes 2, ihr Stimmrecht mit so viel Stimmen aus, wie sie Mitgliedstaaten hat, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die Europäische Gemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die Mitgliedstaaten ihr jeweiliges Stimmrecht ausüben und umgekehrt.

(4) Stimmenthaltung von nicht mehr als einer Delegation steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Dies gilt nicht für die Delegation der Europäischen Gemeinschaft. Abwesenheit einer Delegation gilt als Stimmenthaltung.

(5) Die Geschäftsordnung kann ein schriftliches Verfahren vorsehen.

Artikel 11

Durchführung der Kommissionsbeschlüsse

(1) Die Kommission richtet ihre Beschlüsse über Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) als Empfehlungen an die Vertragsparteien. Die Durchführung erfolgt nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien.

(2) Die Kommission kann festlegen, dass diese Beschlüsse

- a) von den Vertragsparteien innerhalb eines Zeitplans durchgeführt werden sollen;
- b) koordiniert durchgeführt werden sollen.

(3) Die Vertragsparteien berichten der Kommission regelmäßig über

- a) die gesetzgeberischen, verordnungsrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und aufgrund der Kommissionsbeschlüsse getroffen haben;
- b) die Ergebnisse der nach Buchstabe a) getroffenen Maßnahmen;
- c) die Probleme, die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Buchstabe a) auftreten.

(4) Kann eine Vertragspartei die Beschlüsse der Kommission nicht oder nur teilweise durchführen, so teilt sie dies innerhalb einer bestimmten, im Einzelfall von der Kommission festzulegenden Frist mit und legt ihre Gründe dar. Jede Delegation kann Konsultationen beantragen; einem solchen Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu entsprechen.

Die Kommission kann aufgrund der Berichte der Vertragsparteien oder aufgrund der Konsultationen Maßnahmen beschließen, um die Durchführung der Beschlüsse zu fördern.

(5) Die Kommission führt eine Liste ihrer an die Vertragsparteien gerichteten Beschlüsse. Die Vertragsparteien ergänzen die Liste der Kommission jährlich, spätestens zwei Monate vor der Plenarsitzung der Kommission, durch Angaben über den Stand der Durchführung der Kommissionsbeschlüsse.

Artikel 12

Sekretariat der Kommission

(1) Die Kommission hat ein ständiges Sekretariat, das die ihm von der Kommission übertragenen Aufgaben erfüllt und von einem Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Die Vertragsparteien legen den Sitz des Sekretariats fest.

(3) Die Kommission benennt den Geschäftsführer.

Artikel 13

Kostenaufteilung

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer Vertretung in der Kommission und in deren Arbeitsstruktur, und jeder Vertragsstaat trägt die Kosten der Untersuchungen und Maßnahmen, die er in seinem Hoheitsgebiet durchführt.

(2) Die Kostenaufteilung zwischen den Vertragsparteien für den jährlichen Haushalt wird in der Geschäfts- und Finanzordnung der Kommission festgelegt.

Artikel 14

Zusammenarbeit mit anderen Staaten, anderen Organisationen und externen Experten

(1) Die Kommission arbeitet mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen zusammen und kann Empfehlungen an sie richten.

(2) Die Kommission kann als Beobachter anerkennen:

- a) Staaten, die ein Interesse an der Arbeit der Kommission haben;
- b) zwischenstaatliche Organisationen, deren Arbeiten in Zusammenhang mit dem Übereinkommen stehen;
- c) nichtstaatliche Organisationen, soweit deren Interessen oder Aufgaben betroffen sind.

(3) Die Kommission tauscht Informationen mit nichtstaatlichen Organisationen aus, soweit deren Interessen oder Aufgaben betroffen sind. Insbesondere holt die Kommission die Stellungnahmen dieser Organisationen vor Beschlussfassung ein, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen, die für diese Organisationen von erheblicher Bedeutung sein können, und informiert diese nach Beschlussfassung.

(4) Die Beobachter können der Kommission Informationen oder Berichte, die für die Ziele des Übereinkommens von

Belang sind, vorlegen. Sie können eingeladen werden, an Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Kommission kann beschließen, sachverständige Vertreter der anerkannten nichtstaatlichen Organisationen oder andere Experten beizuziehen und sie zu Sitzungen der Kommission einzuladen.

(6) Die Geschäfts- und Finanzordnung regelt die Bedingungen für die Zusammenarbeit sowie die erforderlichen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen.

Artikel 15

Arbeitsprachen

Arbeitsprachen der Kommission sind Deutsch, Französisch und Niederländisch. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

Artikel 16

Streitbeilegung

(1) Wenn sich zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit ergibt, so bemühen sie sich durch Verhandlungen oder durch ein anderes Verfahren der Streitbeilegung, das den Streitparteien annehmbar erscheint, eine Lösung herbeizuführen.

(2) Kann die Streitigkeit auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so wird, sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, auf Antrag einer Streitpartei ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Anhangs zu diesem Übereinkommen durchgeführt, der Bestandteil des Übereinkommens ist.

Artikel 17

In-Kraft-Treten

Jede Vertragspartei notifiziert der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dass die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten dieses Übereinkommens erfüllt sind. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestätigt den Empfang der Notifikationen und unterrichtet davon auch die anderen Vertragsparteien. Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Empfang der letzten Notifikation in Kraft.

Artikel 18

Kündigung

(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach seinem In-Kraft-Treten kann dieses Übereinkommen jederzeit von jeder Vertragspartei durch eine an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richtende schriftliche Erklärung gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung wird mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres wirksam.

Artikel 19

Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Übereinkommens treten unbeschadet der Absätze 2 und 3 außer Kraft:

- a) die Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung;

b) die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 zur Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung;

c) das Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung.

(2) Die aufgrund der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und der Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 sowie der Vereinbarung vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung angenommenen Beschlüsse, Empfehlungen, Grenzwerte und sonstigen Übereinkünfte sind ohne Änderung ihrer Rechtsnatur weiterhin anwendbar, soweit sie von der Kommission nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

(3) Die Aufteilung der Kosten für den jährlichen Haushalt nach Artikel 12 der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung, geändert durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976, bleibt so lange in Kraft, bis die Kommission in der Geschäfts- und Finanzordnung eine Aufteilung festgelegt hat.

Artikel 20

Urschrift und Hinterlegung

Dieses Übereinkommen, das in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Bern, am 12. April 1999.

Für die Regierungen

der Bundesrepublik Deutschland

des Königreichs der Niederlande

der Französischen Republik

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

des Großherzogtums Luxemburg

Für die Europäische Gemeinschaft

ANHANG

SCHIEDSVERFAHREN

1. Sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, bestimmt sich das Schiedsverfahren nach diesem Anhang.
 2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; sowohl die klagende als auch die beklagte Streitpartei bestellen je einen Schiedsrichter; die beiden so bestellten Schiedsrichter bestimmen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der als Obmann des Schiedsgerichts tätig wird.

Ist der Obmann des Schiedsgerichts nicht binnen zwei Monaten nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters bestellt worden, so bestellt ihn der Präsident des Internationalen Gerichtshofs auf Antrag der zuerst handelnden Partei binnen weiterer zwei Monate.
 3. Hat eine der Streitparteien nicht binnen zwei Monaten nach Empfang des Antrags nach Artikel 16 des Übereinkommens einen Schiedsrichter bestellt, so kann die andere Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs befragen, der den Obmann des Schiedsgerichts binnen weiterer zwei Monate bestellt. Sobald der Obmann des Schiedsgerichts ernannt ist, fordert er die Partei, die noch keinen Schiedsrichter bestellt hat, auf, dies binnen zwei Monaten zu tun. Nach Ablauf dieser Frist befasst er den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, der diese Ernennung binnen weiterer zwei Monate vornimmt.
 4. Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofs in den in den vorstehenden Absätzen erwähnten Fällen verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer der Streitparteien, so obliegt die Bestellung des Obmanns des Schiedsgerichts oder die Ernennung des Schiedsrichters dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofs, die nicht verhindert und nicht Staatsangehörige einer Streitpartei sind.
 5. Diese Bestimmungen finden sinngemäß bei der Besetzung frei werdender Stellen Anwendung.
 6. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Völkerrechts und insbesondere nach den Vorschriften des Übereinkommens.
 7. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sowohl in Verfahrens- als auch in materiellen Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder getroffen; die Abwesenheit oder die Stimmenenthaltung eines von den Parteien bestellten Mitglieds des Gerichts hindert das Gericht nicht, zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Die Entscheidungen des Gerichts sind für die Parteien bindend. Diese tragen die Kosten für den von ihnen bestellten Schiedsrichter und teilen sich zu gleichen Teilen die anderen Kosten. Für die weiteren Fragen gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.
 8. Im Fall von Streitigkeiten zwischen zwei Vertragsparteien, von denen nur eine ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist — die ihrerseits selbst Vertragspartei ist —, richtet die andere Partei den entsprechenden Antrag gleichzeitig an diesen Mitgliedstaat und an die Gemeinschaft, die dieser Partei gemeinsam innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des Antrags mitteilen, ob der Mitgliedstaat, die Gemeinschaft oder der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam als Streitpartei auftreten. Ergeht eine solche Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist, so gelten der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft für die Anwendung dieses Anhangs als ein und dieselbe Streitpartei. Das Gleiche gilt, wenn der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam als Streitpartei auftreten.
-

UNTERZEICHNUNGSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Rheins sind sich die Delegationsleiter der IKSR über Folgendes einig:

1. Durch das Übereinkommen werden nicht berührt:
 - a) das Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride;
 - b) der Briefwechsel vom 29. April/13. Mai 1983 zum genannten Übereinkommen, in Kraft getreten am 5. Juli 1985;
 - c) die Erklärung der Delegationsleiter der Regierungen, die Vertragsparteien der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung sind, vom 11. Dezember 1986;
 - d) das Zusatzprotokoll vom 25. September 1991 zum Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride;
 - e) die Erklärung der Delegationsleiter der Regierungen, die Vertragsparteien der Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung sind, vom 25. September 1991.
2. „Stand der Technik“ und „beste verfügbare Technologie“ sind synonyme Begriffe und diese sowie der Begriff „beste Umweltpraxis“ sind im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz des Rheins so zu verstehen, wie im Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Anhänge I und II) sowie im Übereinkommen vom 22. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Anhang I) beschrieben.
3. Koblenz bleibt Sitz der Kommission.
4. Für eine Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die keinen anderen Staat betreffen, kommt Artikel 219 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung.

Geschehen zu Bern am 12. April 1999.

Für die Regierungen

der Bundesrepublik Deutschland

des Königreichs der Niederlande

der Französischen Republik

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

des Großherzogtums Luxemburg

Für die Europäische Gemeinschaft

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 2000

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich und zur Änderung der Entscheidung 2000/112/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3175)

(2000/707/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 91/666/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/762/EG des Rates⁽⁴⁾, besteht ein Teil der Gemeinschaftsmaßnahme zur Bildung von MKS-Impfstoffreserven in der Einrichtung von Antigenbanken.
- (2) Artikel 3 der genannten Entscheidung benennt das „Laboratoire de pathologie bovine du Centre national d'études vétérinaires et alimentaires“, Lyon (Frankreich), und das „Istituto Zooprofilattico Sperimentale di Brescia“, (Italien) als Antigenbanken für die Lagerung der gemeinschaftlichen Reserven und sieht Verfahren zur Bildung von Antigenbanken bei anderen Einrichtungen durch Entscheidung der Kommission vor.
- (3) Mit der Entscheidung 2000/111/EG⁽⁵⁾ hat die Kommission Merial SAS, Pirbright, Vereinigtes Königreich, als dritte Antigenbank benannt und die Modalitäten für die Umlagerung des Antigens aus einer nicht mehr benannten Antigenbank festgelegt. Der gemeinschaftliche Finanzbeitrag für das Jahr 2000 ist abhängig von dem zwischen der Kommission und Merial SAS geschlossenen Vertrag über die Verbringung und Lage-

rung von Antigenen in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung.

- (4) Die Entscheidung 2000/112/EG der Kommission vom 14. Januar 2000 mit der Aufteilung der im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen gebildeten Antigenreserven auf die Antigenbanken und zur Änderung der Entscheidungen 93/590/EG und 97/348/EG⁽⁶⁾ für bestimmte Antigenmengen und -typen gilt seit 1. Februar 2000. Die Umlagerung des Antigens vom Pirbright Institute for Animal Health zu Merial SAS, Pirbright, hat sich jedoch aus technischen Gründen verzögert. Deshalb hat das Pirbright Institute for Animal Health der Gemeinschaft bis zum Abschluss der Umlagerung am 28. Juni 2000 weiterhin als Antigenbank gedient.
- (5) Die Aufgaben dieser Antigenbanken sind in Artikel 4 der Entscheidung 91/666/EWG festgelegt. Die Gewährung der gemeinschaftlichen Finanzhilfe ist davon abhängig zu machen, dass die Antigenbanken diesen nachkommen.
- (6) Es empfiehlt sich, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Antigenbanken vorzusehen, die Dienstleistungen für die Gemeinschaft erbringen, damit diese ihre Aufgaben im Jahr 2000 erfüllen können.
- (7) Aus Haushaltsgründen sollte die Finanzhilfe der Gemeinschaft für ein Jahr gewährt werden.
- (8) Zum Zwecke der Finanzkontrolle sollten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 Agrarpolitik Anwendung finden.
- (9) Die Entscheidung 2000/112/EG der Kommission sollte geändert werden, um der Verzögerung bei der Umlagerung des Antigens vom Pirbright Institute for Animal Health zu Merial SAS, Pirbright, Vereinigtes Königreich, Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽³⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 24.11.1999, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 21.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Frankreich eine Finanzhilfe für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen.

(2) Das „Laboratoire de pathologie bovine du Centre national d'études vétérinaires et alimentaires“, Lyon (Frankreich), lagert die in Absatz 1 genannten Antigene. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 4 der Entscheidung 91/666/EWG.

(3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf maximal 30 000 EUR.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft gewährt Italien eine Finanzhilfe für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen.

(2) Das „Istituto Zooprofilattico Sperimentale di Brescia“, (Italien), lagert die in Absatz 1 genannten Antigene. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 4 der Entscheidung 91/666/EWG.

(3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf maximal 30 000 EUR.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen.

(2) Das „Institute for Animal Health“, Pirbright (Vereinigtes Königreich), lagert die in Absatz 1 genannten Antigene. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 4 der Entscheidung 91/666/EWG.

(3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 auf maximal 15 000 EUR.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 3 vorgesehene Finanzhilfe der Gemeinschaft wird ausgezahlt, nachdem der betreffende Mitgliedstaat Belege über die Erfüllung der Aufgaben eingereicht hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege müssen vor dem 1. März 2001 bei der Kommission eingereicht werden und sollten Folgendes umfassen:

a) technische Informationen über:

- Menge und Typ der gelagerten Antigene (Lagerbücher),
- die verwendeten Lagereinrichtungen (Typ, Zahl und Fassungsvermögen der Behälter),
- das bestehende Sicherheitssystem (Temperaturregelung, Diebstahlschutz),
- Versicherungen (Brand, Unfall);

b) Informationen finanzieller Art (entsprechend der Aufstellung im Anhang).

Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1258/1999 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 6

In Artikel 3 der Entscheidung 2000/112/EG wird das Datum „1. Februar 2000“ durch „1. Juli 2000“ ersetzt.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

FINANZANGABEN ZUR LAGERUNG VON ZUR HERSTELLUNG VON MKS-IMPFFSTOFFEN BESTIMMTEN
ANTIGENEN**Kostenaufstellung**

Bezugszeitraum vom bis

Referenznummer der Kommissionsentscheidung über eine Finanzhilfe:

Name und Anschrift des begünstigten Instituts:

Ausgabenposten	Betrag im Bezugszeitraum (Landeswährung) ⁽¹⁾
1. Personal	
2. Investitionen	
3. Verbrauchsmaterialien	
4. Versicherung	
5. Gebäudemieten	
Insgesamt	

⁽¹⁾ Alle Kosten müssen in Landeswährung angegeben sein.*Bescheinigung des begünstigten Instituts*

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit Folgendes:

- Die vorstehenden Kosten fielen im Zusammenhang mit den in der genannten Entscheidung festgelegten Aufgaben an und waren für deren ordnungsgemäße Erfüllung unerlässlich.
- Es handelt sich um tatsächliche Kosten, die der Definition für die Erstattungsfähigkeit entsprechen.
- Alle Kostenbelege stehen für die Rechnungsprüfung zur Verfügung.

Datum:

Name des technischen Leiters:

Unterschrift:

Datum:

Name des finanziell Verantwortlichen:

Unterschrift:

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 6. November 2000****zur dritten Änderung der Entscheidung 1999/507/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3178)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/708/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/507/EG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/6/EG ⁽⁴⁾, hat die Kommission in Bezug auf die Nipah- bzw. Hendra-Krankheit Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen aus Malaysia (Halbinsel) und Australien erlassen, die unter anderem Labortests für zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Hunde und Katzen umfassen.
- (2) Die nach australischem Recht meldepflichtige Hendra-Krankheit ist in Australien seit der Annahme der Entscheidung 1999/507/EG nicht gemeldet worden. Daher sollten die Bestimmungen dieser Entscheidung, die Australien betreffen, an die Seuchenlage in diesem Land angepasst werden, indem insbesondere die Vorschriften für Labortests bei aus Australien eingeführten Katzen aufgehoben werden.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 1999/507/EG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird gestrichen.

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Katzen im Transit, sofern sie das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 66.⁽⁴⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2000, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 2000

über die Mindestkriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Benennung der Stellen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu berücksichtigen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3179)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/709/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. Dezember 1999 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen erlassen.
- (2) Anhang III der Richtlinie 1999/93/EG enthält Anforderungen an sichere Signaturerstellungseinheiten. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie wird die Übereinstimmung sicherer Signaturerstellungseinheiten mit den Anforderungen nach Anhang III von geeigneten öffentlichen oder privaten Stellen festgestellt, die von den Mitgliedstaaten benannt werden. Die Kommission legt die Kriterien fest, anhand derer die Mitgliedstaaten bestimmen, ob eine Stelle zur Benennung geeignet ist.
- (3) Vor Erstellung der oben genannten Kriterien muss die Kommission den im Rahmen von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 1999/93/EG eingerichteten „Ausschuss für elektronische Signaturen“ anhören.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des „Ausschusses für elektronische Signaturen“ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Entscheidung ist, die Kriterien festzulegen, die die Mitgliedstaaten bei der Benennung derjenigen Stellen beachten müssen, die für die Bewertung der Konformität sicherer Signaturerstellungseinheiten zuständig sind.

Artikel 2

Eine benannte Stelle, die Bestandteil einer Organisation ist, die außer der Bewertung der Konformität sicherer Signaturerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 1999/93/EG auch sonstige Aufgaben wahrnimmt,

muss innerhalb dieser Organisation eindeutig erkennbar sein. Zwischen verschiedenen Tätigkeiten muss klar unterschieden werden.

Artikel 3

Die Stelle und ihr Personal dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die ihr unabhängiges Urteilsvermögen und ihre Integrität bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben beeinträchtigen könnten. Insbesondere muss die Stelle von den beteiligten Parteien unabhängig sein. Deshalb darf es sich bei der Stelle, ihrem Geschäftsführer und dem für die Konformitätsbewertung zuständigen Personal weder um einen Entwickler, Hersteller, Lieferanten oder Installierer sicherer Signaturerstellungseinheiten noch um einen Zertifizierungsdiensteanbieter, der an die Allgemeinheit Zertifikate ausstellt, oder einen bevollmächtigten Vertreter dieser Parteien handeln.

Darüber hinaus müssen die Stelle und ihr Personal finanziell unabhängig sein und dürfen sich weder unmittelbar an Entwicklung, Bau, Vermarktung oder Wartung sicherer Signaturerstellungseinheiten beteiligen, noch die hiermit befassten Parteien vertreten. Dies schließt die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen Hersteller und benannter Stelle nicht aus.

Artikel 4

Die Stelle und ihr Personal müssen in der Lage sein, die Übereinstimmung sicherer Signaturerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 1999/93/EG mit einem hohen Maß an beruflicher Integrität, Zuverlässigkeit und ausreichender technischer Kompetenz festzustellen.

Artikel 5

Die Stelle bedient sich transparenter Praktiken der Konformitätsbewertung und dokumentiert alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit diesen Praktiken. Alle betroffenen Parteien müssen Zugang zu den Diensten der Stelle haben. Die Arbeitsmethoden der Stelle dürfen nicht diskriminierend sein.

Artikel 6

Die Stelle muss über das erforderliche Personal und die erforderliche Ausstattung verfügen, um die technische und verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben, für die sie benannt wurde, ordnungsgemäß und zügig durchführen zu können.

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

Artikel 7

Das mit der Konformitätsbewertung betraute Personal hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- gründliche fachliche und berufliche Ausbildung, insbesondere auf dem Gebiet der elektronischen Signaturtechnologien und der hiermit verbundenen informationstechnologischen Sicherheitsaspekte;
- ausreichende Kenntnis der mit den durchzuführenden Konformitätsbewertungen verbundenen Anforderungen und angemessene Erfahrung mit der Durchführung solcher Bewertungen.

Artikel 8

Die Unabhängigkeit des Personals muss sichergestellt sein. Das Entgelt darf weder von der Zahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen noch von den Ergebnissen dieser Konformitätsbewertungen abhängen.

Artikel 9

Die Stelle trifft angemessene Vorkehrungen zur Deckung der Haftung, die sie für ihre Tätigkeiten zu übernehmen hat, zum Beispiel durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

Artikel 10

Die Stelle trifft geeignete Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten, die sie bei der Ausführung der ihr im Rahmen der Richtlinie 1999/93/EG übertragenen Aufgaben oder der zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erhält. Ausgenommen hiervon sind Informationen für die zuständigen Behörden des benennenden Mitgliedstaats.

Artikel 11

Betraut die benannte Stelle eine andere Einrichtung mit der Durchführung eines Teils der Konformitätsbewertung, muss sie sicherstellen und nachweisen können, dass diese Partei zur Ausführung der betreffenden Dienste befähigt ist. Die benannte Stelle übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die im Rahmen solcher Vereinbarungen durchgeführten Arbeiten. Die endgültige Entscheidung obliegt der benannten Stelle.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

HINWEIS FÜR DIE LESER

Infolge eines technischen Problems sind zwischen der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 2119/2000 (Abl. L 252 vom 6.10.2000, S. 11) und der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 2220/2000 (Abl. L 253 vom 7.10.2000, S. 1) die Nummern der Rechtsakte 2120/2000 bis 2219/2000 nicht zugeteilt worden.